



**Änderung der
Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung eines
Identity Management Systems
vom 20. April 2009**

I. Änderungen

1. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Personalräte werden über Änderung des Identitätsmanagements rechtzeitig und gemäß der Dokumentation nach §8 und §10 informiert, dies gilt insbesondere für Änderungen in Bezug auf die Quell- und Zielsysteme.

Begründung: redaktionelle Berichtigung der fehlerhaften Paragrafenverweise

2. In § 10 Absatz 3 wird ein neuer Buchstabe c) eingefügt, die bisherigen Buchstaben c) bis f) werden zu d) bis g):

c) Die Grundsätze/Regelungen im Zusammenhang mit der Einführung und dem Betrieb des angeschlossenen Systems (soweit erforderlich)

Die neue Fassung von § 10 Absatz 3 lautet somit:

(3) Jedes angeschlossene System wird in Form eines Verfahrensverzeichnis, welches dieser Dienstvereinbarung als Anlage beigelegt wird, dokumentiert. Diese Dokumentation muss, folgende Informationen enthalten:

- a) Eine grundsätzliche Beschreibung des Systems
- b) Eine Darlegung der Ziele, die mit dem System verfolgt werden
- c) **Die Grundsätze/Regelungen im Zusammenhang mit der Einführung und dem Betrieb des angeschlossenen Systems (soweit erforderlich)**
- d) Eine Aufstellung der vom Identitätsmanagement weitergegebenen Datenfelder
- e) Eine Beschreibung, wie das System administriert wird
- f) Eine Beschreibung, wie in dem System Datenschutz gewährleistet wird
- g) Eine Beschreibung und Begründung der Regeln, die der Weitergabe der Daten oder der Zuteilung einer Ressource oder einer Berechtigung zugrunde liegen. Insbesondere ist darzulegen, ob die Regeln grundsätzlich auf einem Automatismus basieren oder durch einen zusätzlichen Administrationsvorgang beeinflusst werden.

Begründung: Durch die Einfügung soll ermöglicht werden, in der Dokumentation des neu anzuschließenden Systems bei Bedarf nicht nur das System zu beschreiben und die damit verfolgten Ziele darzulegen, sondern auch die im Zusammenhang mit Einführung und Betrieb des Systems erforderlichen Grundsätze bzw. Regelungen festzulegen.



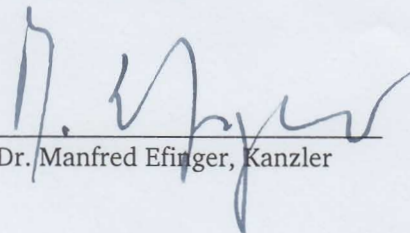
Die allgemein gehaltene Formulierung entspricht dabei der Intention der Dienstvereinbarung, die einheitliche Regelungen für einen flexiblen Anschluss verschiedenartiger Systeme an das IDM bieten möchte.

II. Inkrafttreten

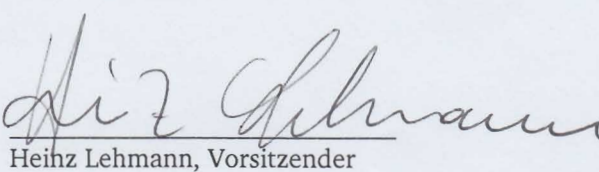
Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Im Übrigen gilt die Dienstvereinbarung unverändert weiter.

Darmstadt, den **29. April 2010**

Für die Dienststelle:


Dr. Manfred Efinger, Kanzler

Für den Personalrat:


Heinz Lehmann, Vorsitzender